

## Grosser Gemeinderat Interlaken

### Bericht und Antrag des Gemeinderats

#### S4.6.2 **Konzepte, Verkehrsberuhigung, Verkehrsführung, Zählungen, Strassentransporte generell**

##### **Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime, Genehmigung**

Im Frühjahr 2007 hat der Gemeinderat die Baukommission und die Sicherheitskommission beauftragt eine Rechtsgrundlage für das Verkehrsregime auf dem Gemeindegebiet von Interlaken zu erarbeiten. Nach ersten Abklärungen ist im Oktober 2007 die Metron AG Bern beigezogen worden, unter gleichzeitiger Einsetzung einer Begleitgruppe aus Vertretungen der Bereiche Bauverwaltung und Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, der beiden Nachbargemeinden, des Tiefbauamts des Kantons Bern, der Genossenschaft Zentrum Interlaken, des Vereins Interlaken KMU und Umgebung und des Hoteliervereins Interlaken und Umgebung. Der durch die Metron AG Bern und die Begleitgruppe erarbeitete Teilrichtplan Verkehrsregime konnte vom 22. Januar bis 23. Februar 2009 in die öffentliche Mitwirkung gegeben werden. Es gingen 51 Stellungnahmen ein, die ausgewertet worden sind und teilweise berücksichtigt werden konnten. Im Sommer 2009 konnte der Teilrichtplan dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht werden. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung datiert vom 11. Dezember 2009. Aufgrund der darin enthaltenen Bemerkungen, des Genehmigungsvorbehalts und der Empfehlungen ist noch einmal eine Bearbeitung vorgenommen worden, deren Ergebnis nun zur Beschlussfassung vorliegt. Wir verweisen auf folgende hier beiliegenden Unterlagen:

- Teilrichtplan Verkehrsregime Interlaken
- Erläuterungsbericht
- Protokoll Sitzung Begleitgruppe Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime vom 25. Januar 2010
- Vorprüfungsbericht vom 11. Dezember 2009
- Mitwirkungsbericht vom 24. August 2009

#### **Rechtliches**

Der Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime ist Bestandteil des Verkehrsrichtplans Bördeli. Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) ist der Grosse Gemeinderat abschliessend zuständig für den Verkehrsrichtplan und weitere Richtpläne zur Ortsplanung und damit auch für den Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime. Nach Artikel 68 Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 720.1) ist ein Richtplan behördenverbindlich. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch auf Antrag der Gemeinde die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe und kantonale Behörden sowie auf besondere Erschliessungsträger ausdehnen. Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden.

#### **Finanzielles**

Der Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime hat keine unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinde. Alle Umsetzungen, die mit baulichen oder Signalisationsmassnahmen verbunden sind, erfordern separate Kreditbeschlüsse durch das zuständige Organ.

#### **Antrag**

1. Der Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime wird genehmigt.
2. Der Genehmigungsbehörde wird beantragt, die Verbindlichkeit des Teilrichtplans auf die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern und auf die Regionalkonferenz Oberland Ost auszudehnen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion und der Regionalkonferenz.

Interlaken, 1. März 2010/Goe

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär